



® = eingetragene Marke des
Industrieverbandes Agrar e. V.

WICHTIG!

Wir möchten Sie über folgendes informieren:

Änderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ab 01.08.2017 und deren Auswirkungen auf berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern

Das Bundeskabinett hat am 22.02.2017 die Novelle der Gewerbeabfallverordnung beschlossen. Diese wird am **01.08.2017** in Kraft treten.

Was ändert sich für berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern, die PAMIRA-Verpackungen zu entsorgen haben?

Nichts, so lange sie wie bisher auch die restentleerten und gespülten Verpackungen bei einer offiziellen PAMIRA-Sammelstelle an einem der veröffentlichten Sammeltage abgeben.

Denn: § 1 Abs. 3 GewAbfV -neu- schließt die Geltung der Verordnung dann aus, wenn Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle diese entsprechend der Verpackungsverordnung an Hersteller und Vorvertreiber zurückgeben – **Genau dies passiert mit der Rückgabe an PAMIRA!**

Nur dann, wenn diese Verpackungen nicht an einer offiziellen PAMIRA-Sammelstelle zurückgegeben werden, hat der berufsmäßige Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern eine Reihe von neuen, umfassenden Pflichten nach der neuen GewAbfV zu erfüllen. Die Verletzung der Pflichten wird mit zum Teil erheblichen Bußgeldern geahndet.

Das PAMIRA-Rücknahmesystem empfiehlt daher allen berufsmäßigen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdüngern, ihre mit der Marke PAMIRA gekennzeichneten Verpackungen an den PAMIRA-Sammelstellen abzugeben, um sich nicht mit den neuen, umfassenden gesetzlichen Regelungen der Getrennthaltung und deren Dokumentation zu belasten.